
Sachgebiet
SG III/3Sachbearbeiter
Frau Wolfschmitt

Beratung
GemeinderatDatum
08.09.2026Behandlung
öffentlichZuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Widmung der Fortführung vom "Öffentlichen Feld- und Waldweg rechts der Bahn" aus Richtung Klingenstraße auf Teilflächen der Flur-Nrn. 1350/1 und 1362/1 der Gemarkung Breitengüßbach

Anlagen:

Widmung Feld und Waldweg rechts der Bahn_08.09.2026

Sachverhalt:

Im Zuge des Bahnausbaus VDE 8.1 wurde der östlich liegende „Öffentliche Feld- und Waldweg rechts der Bahn“ in Richtung Klingenstraße verlängert. Die neu geschaffene Verkehrsfläche ist zu widmen.

Als Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Breitengüßbach gesetzlich verpflichtet, öffentlich genutzte Wege ordnungsgemäß zu widmen. Nur so ist rechtlich klar geregelt, dass der Weg dauerhaft der Allgemeinheit zur Verfügung steht.

Die Gemeinde Breitengüßbach ist Eigentümerin der Grundstücke. Die Straßenbaulast für die Verkehrsfläche trägt die Gemeinde Breitengüßbach gemäß Art. 54 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Vorschlag zum Beschluss:

Mit Wirkung vom 08.09.2026 wird der im Zuge des Bahnausbaus VDE 8.1 neu gebaute Feld- und Waldweg (Teilflächen der Flur-Nrn. 1362/1 und 1350 der Gemarkung Breitengüßbach) zum öffentlichen Feld- und Waldweg gem. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG gewidmet. Er erhält die Bezeichnung „Öffentlicher Feld- und Waldweg rechts der Bahn“, da er zur Fortführung des gleichnamigen Weges entstanden ist.

Die gewidmete Strecke beginnt an der nördlichen Grenze des Flurstückes 1350/1 der Gemarkung Breitengüßbach (Einmündung in die Klingenstraße) führt über die Flur-Nr. 1362/1 und endet im Westen mit der Einmündung in den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg Flur-Nr. 1363 der Gemarkung Breitengüßbach. Die gewidmete Strecke hat eine Länge von 99,63 Metern.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Breitengüßbach.